

Maklervollmacht

Kunde: _____
Straße: _____
PLZ /Ort: _____
Geb. Datum: _____

Gernot Freller
Versicherungsmakler
Steyrtalstr. 16
A-4523 Neuzeug

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir oben genannten Versicherungsmakler sowie dort beschäftigte Mitarbeiter zu meiner/unserer Vertretung und mit der Wahrnehmung meiner/unserer Interessen in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte durch diese Vollmacht ausdrücklich dazu ermächtigt, mich/uns in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszweige zu vertreten,

- in Aktenunterlagen, Protokolle, Gutachten, Krankengeschichten und Urteile Einsicht zu nehmen und daraus Kopien anzufertigen
- nach vorheriger Rücksprache mit mir/uns Kündigungen und Versicherungsabschlüsse vorzunehmen
- bestehende Vollmachten und/oder Verträge von anderen Versicherungsmaklern zu kündigen
- Versicherungsurkunden entgegen zu nehmen
- in diesem Zusammenhang nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt
- im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5 b VersVG sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen, insbesondere Erklärungen zur Vereinbarung und/oder zum Widerruf der elektronischen Kommunikation
- im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften v.a. von Schriftformvereinbarungen iSd § 5 a Abs. 2 und § 15 a Abs 2 VersVG sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen
- den Versicherer zu ermächtigen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und mein Kreditinstitut anzuweisen, die vom Versicherer auf mein/unser Konto gezogene SEPA Lastschriften einzulösen
- alle diese Tätigkeiten umfassenden Daten in elektronischer Form zu verarbeiten
- Stellvertreter und Unterbevollmächtigte ihrer Wahl mit gleicher oder minder ausgestatteter Vollmacht zu substituieren

Diese Vollmacht gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Ämtern, Gerichten und Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie gegenüber Leasingunternehmen, Steuerberatern, Banken, Kreditinstituten und Bausparkassen (Entbindung aus dem Bankgeheimnis).

Gleichzeitig gilt sie zur Vertretung bei Verkehrsbehörden bzw. Zulassungsstellen zur An-, Ab- und Ummeldung von Fahrzeugen, Hinterlegung und Wiederausfolgung, (Nach-) Bestellung von Kennzeichen und/oder Zulassungsscheinen.

Die Vollmacht bzw. der Vertrag geht auf beidseitige Rechtsnachfolger über und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Höhe der Versicherungssummen bzw. für allfällige Unterversicherungen sowie für Versicherungsverträge, die anderweitig abgeschlossen wurden (Fremdverträge).

Grundlage dieser Bevollmächtigung bzw. dieses Vertrages bilden die auf der Rückseite angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-VersMakler), die von mir/uns gelesen, akzeptiert und vollinhaltlich verstanden wurden. Eine Kopie inkl. der AGBs wurde mir/uns ausgehändigt bzw. zugesendet.

Datum

Gernot Freller
Versicherungsmakler
Büro Neuzeug:
Beratungsstelle Ternberg:

Makler / Gernot Freller

Tel.: 07259 / 39800 Fax.: -39
www.vsc-freller.at
A-4523 Neuzeug, Steyrtalstr. 16
A-4452 Ternberg, Bäckengraben 14

Unterschrift des Vollmachtgebers

MODII: UBB4/ZB1.2305
office@vsc-freller.at
GISA-Zahl.: 17015462
DVR Nr.:4000323

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)**

Präambel

- (1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Der Versicherungsmakler ist mangels Vereinbarung mit dem Kunden nicht berechtigt, Zahlungen des Kunden für den Versicherer entgegenzunehmen.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 8 Product Governance

Der Makler bietet ausschließlich Produkte von Versicherungsunternehmen an, die im Zuge einer regelmäßigen Überprüfung durch den Makler als geeignet bewertet wurden. Diese Überprüfung beinhaltet die Bewertung der Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die Abwicklungsqualität im Schadens- und Fachbereich, auf die Eignung der Produkte sowie das Angebot von laufenden Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten. Der Makler erstellt jährlich einen umfassenden Vergleich verschiedener Versicherungen und ermittelt aus diesem jene Anstalten und Produkte, die dem Kunden angeboten werden. Der Makler informiert den Kunden vor Abschluss des Versicherungsvertrages vom Ergebnis der Ermittlung.

§ 9 Interessenskonflikt Policy

Der Makler handelt in erster Linie im Interesse des Kunden. Er wird dabei immer die Interessen des Kunden vor seine eigenen Interessen stellen. Der Makler erhält als Entgelt für seine Vermittlungstätigkeit primär vom Versicherer Provisionen, Bonifikationen oder Sachzuwendungen. Dieses Entgelt dient dazu, dem Kunden eine regelmäßige Betreuung auf hohem Niveau anbieten zu können. Die Produktauswahl erfolgt gem. § 8 der AGB durch eine umfassende objektive Überprüfung des Marktes, dabei spielt die Höhe von Provisionen oder Bonifikation keine Rolle. Sollten sich aus dieser Konstellation dennoch Interessenskonflikte zum Nachteil des Kunden ergeben, wird der Makler den Kunden entsprechend informieren, damit dieser entscheiden kann, ob er das Geschäft trotz des Konfliktes abschließen will

§ 10 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

- (1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.